

1. Gesetz: BEG 1956 § 59

Rechtssatz: Die Zahlung der den jüdischen Konsulenten durch § 14 der 5. VO zum RBürgG auferlegten Abgaben an die Ausgleichsstelle (Reichs-Rechtsanwaltskammer) sind Sonderabgaben i.S. des § 59 BEG

2. Gesetz: BEG 1956 § 4

Rechtssatz: Hat sich ein Verfolgter in einem Gasthaus oder einem Hotel im Gebiete der Bundesrepublik eingemietet, um die Erledigung der Formalitäten für die beabsichtigte Einwanderung nach Übersee abzuwarten, so wird ein dauernder Aufenthalt i.S. des BEG im Gebiete der Bundesrepublik nicht begründet, auch wenn dieser Aufenthalt mehrere Monate dauert (entschieden für einen Aufenthalt von etwas mehr als fünf Monaten).

Aktenzeichen: IV ZR 107/57

Urt. des BGH v. 29. Juni 1957

OLG München

Verkündet

am 29. Juni 1957

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Freistaats B a y e r n , vertreten durch das Bayerische
Staatsministerium der Finanzen in München,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

den ehemaligen Rechtsanwalt Dr. Lucian D [REDACTED]
in N Y [REDACTED], N.Y. [REDACTED] C [REDACTED] Ave., USA,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 29. Juni 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Jo-
hannsen, Dr. v. Werner und Maaß

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des 10. Zivilsenats (Entschädigungssenats)
des Oberlandesgerichts in München vom 14. Februar
1957, soweit es die Berufung des beklagten Landes
zurückweist, aufgehoben. Auf die Berufung des

beklagten Landes wird das Urteil der
4. Entschädigungskammer des Landgerichts
München I vom 19. Oktober 1956 auch insoweit
geändert, als nunmehr die Klage auf Entschädi-
gung wegen Schadens am Vermögen durch Ent-
richtung von Sonderabgaben in voller Höhe
abgewiesen wird.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Von den außergerichtlichen Kosten des ersten
Rechtszuges hat der Kläger 5/9 und das beklagte
Land 4/9 zu tragen. Die außergerichtlichen Ko-
sten des zweiten Rechtszuges werden gegenein-
ander aufgehoben. Die außergerichtlichen Kosten
der Revision hat der Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Der am ■. ■ 1881 geborene Kläger war seit dem Jahre 1916 Rechtsanwalt in W■■. Wegen seiner jüdischen Abstammung mußte er auf Grund der 5. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938 (RGBl I S 1403) am Ende des Jahres 1938 aus der Anwaltschaft ausscheiden. Er wurde jedoch gemäß § 8 dieser Verordnung vom 1. Januar 1939 ab als sogenannter jüdischer Konsulent zugelassen und übte diese Tätigkeit bis zum 19. August 1942 aus. Der Kläger wurde dann zusammen mit seiner Ehefrau in das Ghetto T■■■■■■■■■■ deportiert, wo er bis Kriegsende in Haft war. Nach dem Kriege hielt sich der Kläger in G■■■■■■■■■■-P■■■■■■■■■■ auf, wo er sich zusammen mit seiner Ehefrau im Hotel A■■■■■■■■■■ einmietete. In G■■■■■■■■■■-Pa■■■■■■■■■■ war er vom 25. August 1945 bis zum 8. Februar 1946 polizeilich gemeldet. Noch vor dem 1. Januar 1947 wanderte er nach den Vereinigten Staaten von Amerika weiter, nachdem er sich noch kurze Zeit in Frankfurt am Main aufgehalten hatte.

Der Kläger erhebt Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Freiheit und am Vermögen. Über die deswegen am 22. März 1950 bzw. im Dezember 1949 gestellten Anträge hat das Landesentschädigungsamt Bayern nicht entschieden. Der Kläger hat deshalb mit Schriftsatz vom 17. Juli 1951 Klage erhoben. Durch Teilbeschluß des Landgerichts München I vom 24. April 1953 wurde dem Kläger, der eine Entschädigung für 36 Monate Haft beantragt hatte, eine Haftentschädigung für 32 Monate in Höhe von 4.800,-- DM zuerkannt. In den Gründen des Beschlusses wird festgestellt, daß der Kläger weitere Haftentschädigung nicht beanspruchen könne, da er sich in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis zum 10. August 1945 nicht mehr in nationalsozialistischer Gewalt befunden habe. Die Kosten des Verfahrens

warden der Endentscheidung vorbehalten.

Den jetzt noch im Streit befindlichen Anspruch wegen Vermögensschadens leitet der Kläger daraus her, daß er als jüdischer Konsulent in der Zeit vom 1. Januar 1939 bis zum 1. August 1942, also 43 Monate lang, zwar monatlich durchschnittlich 1.400 RM verdient habe. Von der sich daraus ergebenden Gesamteinnahme von 60.200 RM habe er jedoch nur eine Pauschalgebühr von 35%, nämlich 21.070 RM, für sich in Abzug bringen dürfen. Von dem verbleibenden Rest habe er 70%, nämlich 27391 RM, an die Reichs-Rechtsanwaltskammer abführen müssen, außerdem seien nach seiner Deportation von den ihm zustehenden Gebühren noch weitere 2.837 RM an diese Stelle gezahlt worden. Insgesamt seien 30.228 RM abgeführt worden: dieser Betrag sei im Verhältnis 10 : 2 auf 6.045,60 DM umzustellen. Auf diesen Betrag belaufe sich auch seine Entschädigungsforderung gegen das beklagte Land. Der Kläger hat daher beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn eine Entschädigung für geleistete Sonderabgaben (Konsulentenabgabe) in Höhe von 6.045,60 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten. Es macht vor allem geltend, die Zahlungen des Klägers an die Reichs-Rechtsanwaltskammer stellten keine Sonderabgabe im Sinne des § 21 BERGG (jetzt § 59 ff BEG) dar. Außerdem hat es die Höhe des Anspruchs bestritten.

Das Landgericht hat der Klage in vollem Umfang in Höhe von 6.045,60 DM stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht das land-

gerichtliche Erkenntnis geändert und das beklagte Land nur zur Zahlung eines Betrages von 3.104,40 DM verurteilt.

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die vollständige Abweisung der Klage wegen Vermögensschadens durch Entrichtung der Konsulentenabgabe. Der Kläger hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

1. Wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei ausführt, unterlag der Kläger dadurch, daß er von 1939 bis 1942 als jüdischer Konsulent in W■■■■ tätig war, den Bestimmungen der 5. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938 (RGBl I, 1403) und den dazu ergangenen AV des Reichsjustizministers vom 13. Oktober 1938 (DJ 1665) und der Bekanntmachung desselben vom 19. Juli 1939 (DJ 1241) § 14 der Verordnung bestimmte, daß die zugelassenen jüdischen Rechtskonsulenten im eigenen Namen, jedoch für Rechnung einer von dem Reichsjustizminister zu bestimmenden Ausgleichsstelle Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der für Rechtsanwälte geltenden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften von ihren Auftraggebern zu erheben hätten. Deren kostenpflichtige Gegner hatten diese Beträge in gleicher Höhe zu erstatten. Den Konsulenten verblieb als Vergütung für ihre Tätigkeit und als Entschädigung für ihre Kanzleiunkosten ein Anteil an den aus ihrer Berufstätigkeit anfallenden Gebühren. In der AV vom 13. Dezember 1938 wurden die Aufgaben der Ausgleichsstelle der Reichs-Rechtsanwaltskammer übertragen. Dort wurde auch im einzelnen geregelt, in welcher

Höhe die von dem Konsulenten vereinnahmten Gebühren an die Reichs-Rechtsanwaltskammer abzuführen waren und welches Verfahren dabei beachtet werden mußte.

Dem Berufungsgericht ist auch darin beizutreten, daß die von dem Kläger nach den Feststellungen des Berufungsurteils an die Reichs-Rechtsanwaltskammer geleisteten Zahlungen eine Entrichtung von Sonderabgaben im Sinne des § 59 Abs 1 BEG sind. Wie der erkennende Senat in dem Urteil vom 17. Dezember 1955 IV ZR 254/55 (NJW RzW 1956, 118 Nr 37 = LM Nr 4 zu § 21 BEG 1953) ausführlich dargelegt hat, sind unter Sonderabgaben im Sinne des BErgG alle finanziellen Sonderopfer zu verstehen, die Einzelnen oder bestimmten Bevölkerungsgruppen zum Zweck der Erzielung von Geldeinnahmen der öffentlichen Hand aus Verfolgungsgründen auferlegt wurden. Für das BEG kann nichts anderes gelten, auch in diesem Gesetz ist der Begriff der Sonderabgabe nicht erschöpfend bestimmt. Dafür, daß der Gesetzgeber den Begriff hier anders verstanden habe als nach dem früheren Gesetz, sind keine Anhaltspunkte vorhanden (vgl auch Blessin-Wilden BEG 2. Aufl Anm 3 zu § 59 auf Seite 436 f). Die Voraussetzungen des BEG werden auch durch die von den jüdischen Rechtskonsulenten abgeführten Leistungen an die Reichs-Rechtsanwaltskammer nach der 5. Verordnung zum Reichsbürgergesetz erfüllt, wie das Berufungsgericht richtig ausgeführt hat. Hierzu wird in dem Berufungsurteil folgendes gesagt:

"Gemäß § 1 dieser VO wurden Juden schlechthin vom Beruf des Rechtsanwalts ausgeschlossen. Nur ausnahmsweise und ausschließlich zur Vertretung von Juden wurden jüdische Konsulenten zugelassen (§ 8 der 5. VO zum RBürgG). Diese wurden in keiner Weise den Rechtsanwälten rechtlich gleichgestellt, auch dann nicht, wenn sie die

entsprechende Vorbildung wie ein Rechtsanwalt hatten. Bereits erworbene Rechte wurden ihnen entzogen, ohne daß ein anderer Grund vorlag, als die Tatsache der jüdischen Abstammung. Es handelte sich um ein Gesetz, das nur als diskriminierendes Ausnahmegesetz gegen Juden gewertet werden kann, die dem Stande der Rechtsanwälte angehörten oder die diesen Beruf ergreifen wollten. Soweit man sie unter der Bezeichnung "jüdischer Konsulent" zuließ, waren sie einer Reihe von einengenden Ausnahmegestimmungen unterworfen (vgl. AV des RJM vom 17.10.1938 - DJ 1666 -). Schließlich wurde durch § 14 der 5. VO zum RBürgG ihre Arbeitskraft, die von den Mandanten in voller Höhe honoriert werden mußte - ein Gebühren- oder Auslagenverzicht bedurfte der Genehmigung der Ausgleichsstelle (Bek. d. RJM vom 19.7.1939 - DJ 1241 - Nr. II 3) - in der Weise ausgebeutet, daß solche Konsulenten erhebliche Beträge an die Reichs-Rechtsanwaltskammer abführen mußten. Daß es sich dabei um vom Konsulenten verdiente Gebühren handelte, für die er auch Umsatzsteuer zahlen mußte, hat der Kläger zutreffend dargetan; ebenso sprach das Kammergericht in einem Beschluß vom 14.10.1939 (JW 2174) von den vom Konsulenten verdienten Gebühren. Wenn hiervon Abgaben an die Reichs-Rechtsanwaltskammer geleistet werden mußten, die nicht von jedem, der den gleichen Beruf ausübte, zu erbringen waren, so kann man nur von einer Sonderabgabe sprechen, ganz gleichgültig, in welcher rechtlichen Form diese Abgaben zu leisten waren. Entscheidend ist allein die Verletzung des Gleichheitsprinzips. Die in § 14 der 5. VO zum RBürgG angeordneten Abgaben sind auch nicht zu vergleichen mit Abgaben, wie sie z.B. nach der Abgabenordnung der Notarkasse auf Grund Art 9 Abs 3 der Satzung der Notarkasse - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 7.11.1946 von allen bayerischen Notaren zu leisten sind. Die Konsulentenabgabe wurde ausschließlich Juden auferlegt, war also eine typische Verfolgungsmaßnahme im Sinne des § 1 Abs 1 BEG. Zu welchem Zweck die Abgaben zu leisten waren, ist ohne Belang. Denn selbst wenn die an die Reichsrechtsanwaltskammer abgeführten Beträge, die ein Sondervermögen bildeten (Nr. I Satz 2 der AV vom 13.10.1938), ausschließlich zur Unterstützung von jüdischen Rechtsanwälten verwendet worden wären - was

§ 14 Abs 3 der 5. VO zum RBürgG selbst nicht vorsieht, da nur bestimmt ist, daß "aus den der Ausgleichsstelle zufließenden Beträgen" die nach § 5 dieser VO zu leistenden Unterhaltszuschüsse gezahlt werden, auf die wiederum kein Rechtsanspruch bestand - dann muß berücksichtigt werden, daß die Notwendigkeit einer solchen Unterstützung gerade durch die rechtswidrige Maßnahme der schuldlosen Ausstoßung aus der Anwaltschaft verursacht worden war."

Diese Ausführungen treffen rechtlich zu. Auch im Schrifttum wird die vom Berufungsgericht vertretene Ansicht gebilligt (Blessin-Wilden aaO § 59 Anm 11 auf Seite 441). Das von dem beklagten Land in den Vorinstanzen erhobene Bedenken, der dem Kläger erwachsene Schaden bestehe nicht darin, daß er die Konsulentenabgabe habe abführen müssen, sondern darin, daß er seinen Beruf als Rechtsanwalt nicht mehr habe ausüben dürfen, es kämen daher nur Ansprüche wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen für den Kläger in Frage, greift nicht durch. Die Voraussetzungen des § 59 BEG sind erfüllt. Ob der Kläger einen Entschädigungsanspruch auch aus anderen Gesichtspunkten erheben kann, kann dahinstehen. Aus dem Gesetz ist nicht ersichtlich, daß die Ansprüche aus § 59 BEG entfallen, wenn sie sich teilweise mit anderen Schäden decken. Es ist auch zweifelhaft, ob dem Kläger solche Ansprüche überhaupt zustehen, weil sich die Frage erhebt, ob die gegen ihn gerichtete Verfolgung im Altreichsgebiet begonnen hat (§ 64 BEG). Das kann aber alles dahinstehen, da der Kläger bisher solche Ansprüche nicht erhoben hat. Ist ein besonderer Entschädigungsstatbestand verwirklicht, so stehen dem Verfolgten auch die darin zugebilligten Entschädigungsansprüche zu, soweit das Gesetz nichts anderes erkennen läßt. Daß der Verfolgte wegen desselben Schadens nicht verschiedene

Entschädigungsansprüche nebeneinanderhaben kann, ergibt sich aus dem Gesichtspunkt der Entschädigung. Ein Ausgleich ist gegebenenfalls bei der Höhe verschiedener Entschädigungsansprüche herbeizuführen.

2. a) Daß die Voraussetzungen des § 59 BEG gegeben sind, genügt aber nicht, um der Klage stattzugeben. Dazu ist weiter erforderlich, daß der Kläger, der bereits vor dem 1. Januar 1947 die Bundesrepublik dauernd verlassen hatte, und der auch nach diesem Zeitpunkt weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt im Geltungsgebiet des Bundesentschädigungsgesetzes genommen hat, vor dem 31. Dezember 1947 seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten gehabt hat, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört haben (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG). Mit anderen Worten ist der Erfolg der Klage hinsichtlich der Entschädigung für Schaden am Vermögen davon abhängig, ob der Aufenthalt des Klägers in Garmisch-Partenkirchen ein dauernder gewesen ist. Beide Vorinstanzen haben diese Frage bejaht, ohne sich näher damit zu befassen, ob der Aufenthalt des Klägers ein dauernder im Sinne dieser Bestimmung war. Dies beruht darauf, daß die Frage, ob der Kläger sich in Garmisch-Partenkirchen in der Zeit vom 25. August 1945 bis zum 8. Februar 1946 dauernd aufgehalten hat, im Zusammenhang mit dem von dem Kläger in demselben Verfahren geltend gemachten Haftentschädigungsanspruch eingehend erörtert worden und Gegenstand der (bejahenden) Entscheidung in den Beschlüssen des Oberlandesgerichts vom 25. November 1952 (Bl 34 GA) und des Landgerichts vom 24. April 1953 (Bl 51 GA) gewesen ist. Das Landgericht hat auf Grund des damals geltenden Entschädigungsgesetzes für die Länder der ehemaligen amerikani-

schen Besatzungszone in eingehenden Ausführungen den Standpunkt eingenommen, der Kläger habe seinen "gewöhnlichen" Aufenthalt im Sinne des § 6 Abs 1 Nr 2 des US-EG in G [REDACTED]-P [REDACTED] gehabt. Wenn das Berufungsgericht sich in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils mit der Bemerkung begnügt, das beklagte Land sei nach den Vorschriften der §§ 4 Abs 1 Nr 1 c, 185 Abs 2 Nr 3 BEG passiv legitimiert, so kann das nur bedeuten, daß es die seinerzeit getroffenen tatsächlichen Feststellungen in dem Beschluß des Landgerichts vom 24. April 1953 für ausreichend hält, um den Anforderungen zu genügen, die das jetzt anzuwendende BEG an einen "dauernden" Aufenthalt stellt. Es ist daher unbedenklich, der rechtlichen Nachprüfung der Frage die Feststellungen in diesem Beschluß zugrunde zu legen. Dabei ist der erwähnte Senat nicht durch das Ergebnis des landgerichtlichen Beschlusses gebunden, die das Berufungsgericht für rechtlich zutreffend gehalten haben muß. Denn die Bindung des früheren Beschlusses bezieht sich nur auf den dort beschiedenen Haftentschädigungsanspruch. Es ist daher für den hier geltend gemachten Teilanspruch erneut nachzuprüfen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 Abs 1 Nr 1 c BEG erfüllt sind. Dies ist aber entgegen der Ansicht der Vorinstanzen zu verneinen.

b) Aus den Gründen des Beschlusses des Landgerichts vom 24. April 1953 ergibt sich, daß der Kläger und seine Ehefrau von ihrem einzigen Sohn Harry D [REDACTED], der damals als Offizier der amerikanischen Armee angehörte, aus T [REDACTED] abgeholt und wegen ihres geschwächten Gesundheitszustandes zunächst in einem Sanatorium in Prag untergebracht wurden. Von dort brachte Harry D [REDACTED] seine Eltern nach G [REDACTED]-P [REDACTED], wo sie sich, ver-

mutlich mit seiner Unterstützung, in dem Hotel A [REDACTED] [REDACTED] einmieteten. Eine Einweisung ist weder durch eine amerikanische noch durch eine deutsche Behörde erfolgt. Das Hotel war auch niemals zum Zwecke der Unterbringung von Vertriebenen oder Flüchtlingen mit DP-Status beschlagnahmt. Eine Betreuung durch Institutionen wie die IRO oder die UNRA ist nicht festgestellt. Nach der Feststellung des Landgerichts haben sich der Kläger und seine Ehefrau fast ein halbes Jahr ununterbrochen in G [REDACTED] P [REDACTED] aufgehalten, wobei nach der Ansicht des Landgerichts unwiderlegbar bei dem Kläger und seiner Ehefrau die Absicht bestand, "ihren Lebensmittelpunkt dort zu haben und heimisch zu werden bis zu dem Zeitpunkt, in dem die geplante Auswanderung erfolgen konnte". Da in der damaligen turbulenten Zeit, einige Monate nach Beendigung der Feindseligkeiten, niemand habe überblicken können, so führt das Landgericht weiter aus, wann eine Auswanderung erfolgen könne und von welchen Umständen sie abhängen werde, habe das Verweilen des Klägers in G [REDACTED] P [REDACTED] naturgemäß von einer gewissen Dauer und nicht nur vorübergehend sein müssen. Nach W [REDACTED], seinem früheren Wohnsitz, habe der Kläger nicht zurückkehren wollen. Ihm sei wegen seiner Arbeitsunfähigkeit und seines vorgeschrittenen Alters und der widrigen Nachkriegsverhältnisse nur die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika übrig geblieben. Wenn auch der Aufenthalt in G [REDACTED] P [REDACTED] nur als ein zeitlich begrenzter gedacht gewesen sei, so habe dies die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes nicht gehindert, da die Absicht bestanden habe und auch ausgeführt worden sei, für den mehr oder weniger langen Zeitraum bis zur Auswanderung auch dort heimisch zu werden.

c) Wie sich aus den Feststellungen des Beschlusses des Landgerichts ergibt, hatte der Kläger, als er nach G- -P- kam, die Absicht, nicht dort zu bleiben, sondern im Hinblick darauf, daß er wegen seines Alters und seiner geschwächten Gesundheit auf die Unterstützung durch seinen in den Vereinigten Staaten lebenden Sohn angewiesen war, dorthin weiterzuwandern. Demgemäß hat er sich auch nicht auf einen länger dauernden Aufenthalt eingerichtet, sondern mit Unterstützung seines Sohnes sich in einem Hotel eingemietet, wo er bis zu seinem Wegzug mit seiner Ehefrau wohnte. Die Umstände dieser Aufenthaltsnahme weisen auf den vorübergehenden Charakter seines Verweilens hin. Er konnte jederzeit, wenn dies die Durchführung seiner Absicht verlangte, seinen Aufenthalt in G- -P- sofort durch Aufgabe des Hotelzimmers abbrechen. Darauf, daß die Dauer dieses Aufenthalts nicht genau vorausszusehen war, kommt es unter den im vorliegenden Fall gegebenen Umständen nicht an. Der Charakter der Einwanderungsgesetzgebung in den verschiedenen Staaten und die Praxis der Einwanderungsbehörden brachte es damals und auch heute noch mit sich, daß die Absicht, in ein anderes Land einzuwandern, nicht in wenigen Tagen oder Wochen verwirklicht werden konnte, sondern daß von vornherein mit der Möglichkeit gerechnet werden mußte, daß die Erledigung der notwendigen Formalitäten sich auf Monate erstreckt. Es ist nichts dafür dargetan und auch der Kläger hat dies nicht behauptet, daß sich in seinem Fall die Einreise nach Amerika ungewöhnlich lange hinausgezögert hat. Ob dann, wenn dies der Fall ist, ein als nur vorübergehend geplanter Aufenthalt den Charakter eines dauernden annehmen kann, braucht hier nicht entschieden zu werden. Es ergibt sich hier nichts dafür, daß die Einreise nach Amerika über das sonst übliche Maß hinaus

verzögert worden sei. Es kann auch nicht mit den Vorinstanzen davon ausgegangen werden, daß die Dauer des Aufenthalts von etwas mehr als fünf Monaten stets ein dauernder sei. Das ist nicht der Standpunkt des deutschen Rechts. Aus § 14 SteueranpassungsG vom 16. Oktober 1934 (RGBl I 925) ergibt sich, daß auch ein Aufenthalt von sechs Monaten ein vorübergehender Aufenthalt sein kann. Und auch das in dem Urteil des Senats vom 20. April 1955 IV ZR 275/54 (RZW 1955, 220 = LM Nr 1 zu § 8 BEG 1953) erwähnte Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 19. Oktober 1940 zeigt, daß nach der Ansicht dieses Gerichtshofes ein vorübergehender Aufenthalt für die Dauer bis zu einem Jahr durchaus möglich ist.

Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falles ist der Aufenthalt des Klägers in G [REDACTED] P [REDACTED] in der Zeit vom 25. August 1945 bis zum 8. Februar 1946 kein dauernder gewesen. Der Klaganspruch auf Entschädigung für Schaden am Vermögen durch Leistung einer Sonderabgabe als jüdischer Konsulent besteht hier aus dem letzterwähnten Grunde nicht. Demgemäß müssen die Erkenntnisse des Berufungsgerichts und des Landgerichts, soweit sie diesen Anspruch betreffen, aufgehoben werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs 1 BEG und § 91, 92 ZPO. Der Kläger ist, wie die Entscheidung des Landgerichts München I vom 24. April 1953 ergibt, in diesem Verfahren, das als einheitliches zu behandeln ist, mit 4.800 DM seines geltend gemachten Haftentschädigungsanspruchs erfolgreich geblieben, während sein Anspruch in Höhe von 600,-- DM für Haftentschädigung nicht anerkannt worden ist. Da Gegenstand des Beru-

fungsrechtszugs nur der Entschädigungsanspruch für Vermögensschaden in voller Höhe und der des Revisionsrechtszuges nur ein Teilanspruch von 3.104,40 DM gewesen ist, hat der Kläger die dem beklagten Land erwachsenen außergerichtlichen Kosten des ersten und des zweiten Rechtszugs nur zu einem Anteil von 5/9 bzw. 1/2 zu erstatten, während die des Revisionsrechtszuges in voller Höhe zu ersetzen sind.

Schmidt Ascher Johannsen v. Werner Maaß